

Kurztitel

Wertpapier-Verlosungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 112/1957

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.05.1957

Text

§ 2. Nach Bereinigung der nicht in die besondere Verlosung einzubeziehenden Gruppen (Untergruppen) einer Wertpapierart hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft die verlostten und unverlostten Stücke festzustellen, die durch die besondere Verlosung gemäß § 25 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes aufzuteilen sind. Die Nummern der unverlostten Stücke sind, innerhalb der Stückelungen arithmetisch geordnet, in ein Verzeichnis aufzunehmen und mit Verlosungshilfsnummern zu versehen. Die Verlosungshilfsnummern haben, ebenfalls arithmetisch geordnet, innerhalb der Stückelungen mit Nr. 1 zu beginnen. Die Anzahl der verlostten Stücke ist im Nummernverzeichnis festzuhalten.